

AGBs Graustich

Diese AGBs gelten für alle mit Graustich abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb drei Werktagen nach Zugang des Links oder der AGBs in elektronischer Form widerspricht. Es gelten immer die aktuellen AGBs zum Zeitpunkt der Beauftragung.

§1 Vertragsgegenstand, Bestandteile und Änderungen

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Unternehmens Graustich und seinen Abteilungen (Graustich Branding, Branding, Graustich Next, Next, Graustich Studio, Studio), nachfolgend in Kurzform „Graustich“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Auftraggeber“ oder „Kunde“ genannt. Der Kunde hat verstanden, dass wenn er eine Leistung von Graustich Branding, Graustich Studio oder Graustich Next beauftragt hat, er eine Leistung von Graustich beauftragt hat.

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von Graustich nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert. Der Kunde ist durch die Beauftragung von Projekten mit diesen AGBs einverstanden.

1.2. Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen, wie die Konzeption und/oder Gestaltung und/oder Entwicklung und/oder Organisation und/oder Produktion von neuen Geschäftsmodellen, Innovationen, Software, Applikationen, Webanwendungen, Onlineanwendungen, Identitäten, Branding Prozesse, Kampagnen, Marken-, Medien-, Film-, Animation-, Livestreaming-, Produkt-, Druck-, Text- oder Multimediaprojekten, sowie die Bearbeitung bereits existierender Software, Webanwendungen, Onlineanwendungen, Identitäten, Kampagnen, Marken-, Medien-, Film-, Animation-, Produkt-, Druck-, Text- oder Multimediaprojekten für den Auftraggeber.

Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens hat Graustich Gestaltungsfreiheit. Graustich wird die Weisungen, die ihm der Auftraggeber erteilt, im Rahmen seiner gestalterischen Freiheit befolgen sowie Ideen, Vorschläge, Produktionsmöglichkeiten, Geschäftsstrategien und sonstige Vorgaben des Auftraggebers berücksichtigen oder folgen, solange diese aus einem schriftlichen Briefing, einem Lastenheft oder Pflichtenheft klar hervorgehen. Kern des Projektes ist das beauftragte Angebot und der darin enthaltene Auftragsumfang. Wünscht der Auftraggeber während oder nach dem Projektverlauf Änderungen, die den Auftragsumfang ändern oder erweitern, hat er dies schriftlich zu fordern und die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

1.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Graustich rechtzeitig die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt Graustich von Ansprüchen Dritter an den durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Vorlagen, Skizzen und anderen Unterlagen frei.

1.4. Alle Vereinbarungen, die zwischen Graustich und dem Kunden zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.5. Für die Abnahme von Protokollen und/oder Prüfberichten erhält der Kunde jeweils drei Werktage zur Prüfung. Erfolgt keine Prüfung, gelten die Protokolle und/oder Prüfberichte als abgenommen.

1.6. Die von Graustich geschuldeten Leistungen und/oder Projekt- und/oder Werkleistungen bedürfen der Abnahme. Die Abnahme, auch von Teilprojekten, Leistungsbausteinen oder Leistungsfragmenten ist auf Anforderung von Graustich jeweils schriftlich zu erklären. Wurde nichts anderes vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen die Abnahme schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist gilt die zur Abnahme vorliegende Leistung und/oder Projekt- und/oder Werkleistung als abgenommen.

1.7. Vertragsbestandteil und Grundlage für sämtliche Leistungen ist neben dem Projektvertrag/ Werkvertrag und seinen Anlagen, ein vom Kunden auszuhändigendes schriftliches Briefing. Wird das Briefing vom Kunden an Graustich mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt Graustich über den Inhalt des Briefings ein schriftliches Re-Briefing, welches dem Kunden übergeben wird. Dieses Re-Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Re-Briefing nicht innerhalb von 7 Werktagen widerspricht. Gibt es kein detailliertes Briefing gelten die die im Angebot aufgeführten Positionen als vereinbart.

1.8. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrags und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Mündliche zurechen sind nicht gestattet außer sie werden schriftlich bestätigt und durch Graustich zugesagt. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

1.9. Als festgelegter Leistungsumfang gilt der im Lastenheft beschriebene Umfang (bei Projekten ohne Lastenheft das Angebot oder das abgenommene Briefing), sowie die durch Teilabnahmen und Protokolle vom Auftraggeber akzeptierten Arbeitsergebnisse.

Ein Änderungswunsch am Leistungsumfang (Change Request), kann sowohl vom Auftraggeber als auch von Graustich ausgehen. Dieser ist schriftlich zu formulieren. Graustich untersucht die Änderung und stellt ihre Auswirkungen schriftlich fest, insbesondere in Hinblick auf die Machbarkeit, den Leistungsumfang, den geplanten Aufwand, die Termine sowie auf bereits erbrachte Arbeitsergebnisse.

Sofern die Überprüfung eines Änderungswunsches des Auftraggebers größeren Aufwand erfordert, wird sie gesondert vereinbart. Der entstehende Aufwand kann von Graustich zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Empfänger des Änderungswunsches wird die Annahme oder Ablehnung des Wunsches nach der Analyse kurzfristig schriftlich entscheiden.

Soweit sich Änderungswünsche auf den Vertrag in organisatorischer, technischer, fachlicher, wirtschaftlicher oder personeller Hinsicht auswirken, kann Graustich eine angemessene Anpassung des Vertrags verlangen, insbesondere die Erhöhung von Pauschalpreisen oder die Verschiebung verbindlicher Termine. Graustich wird die Ansprüche mit der Vorlage des Untersuchungsergebnisses geltend machen.

1.10. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Graustich, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen Graustich resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

1.11. Die vom Auftraggeber im Rahmen der Ausschreibung/Briefing vorgegebene Zeitplanung wird einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Graustich vereinbart.

Sofern der Projektbeginn durch den Auftraggeber verschoben wird, gilt die Zeitplanung ab dem neuen Projektbeginn sinngemäß. Diese muss aber durch Graustich schriftlich angenommen werden.

§ 2 Urheberrecht und Nutzungsrecht

2.1 Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Graustich hat das alleinige Nutzungsrecht an seinen Entwürfen, die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der Schriftform.

2.2. Die Arbeiten von Graustich dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werks, ist unzulässig und bedürfen ein schriftliches Einverständnis.

2.3. Die Werke von Graustich dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart, zu dem vereinbarten Zweck in dem vereinbarten Umfang verwendet werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird

das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der räumlich, zeitlich oder inhaltliche Nutzungsumfang, bedarf auch bei einfachem Nutzungsrecht schriftliche Form.

2.4. Graustich bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat berechtigt, seine Entwürfe im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

2.5. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Graustich und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte und somit die Erlaubnis zur Nutzung, gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Graustich, als auch der Nutzungsehrnehmer, haben das Recht gegen den Verstoß der Nutzungsrechte, selbständig gegen Dritte vorzugehen.

2.6. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an den durch den Graustich im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten, die auch genutzt werden sollen. Entwürfe und Varianten die nicht Bestandteil der finalen Ausarbeitung sind, bleiben davon unberührt. Die Nutzung hiervon ist nicht gestattet.

Die Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gelten für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei Graustich.

2.7. Wiederholungen (zb. Neuauflage, Periodikum, Events), Mehrfachnutzungen (z.B. für andere und weitere Projekte) sind Honorarpflichtig; sie bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch Graustich.

2.8. Über den Umfang der Nutzung steht Graustich ein Auskunftsanspruch zu.

2.9. Graustich darf die von ihm entwickelten Werke angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Die Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen Graustich und Kunde individuell angepasst werden.

2.10. Eine Übergabe der offenen Daten durch Graustich an den Auftraggeber ist nicht Bestandteil der Nutzungsrechte oder des Auftrages. Die Übergabe von offenen Daten ist honorarpflichtig und kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Graustich und Kunde erworben werden.

2.11. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Graustich übergebener Vorlagen, Bilder, Grafiken, Tönen, Filmen, Texten, Software, oder andere urheberrechtlich geschützte Werke berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber, Graustich im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Bereits durch das Überlassen von oben beschriebenen Werken oder Quellen, versichert der Auftraggeber die Rechtsfreiheit gegenüber Dritten.

2.12. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf das Nutzungsrecht; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

§ 3 Vergütung / Honorar

3.1. Leistungen jeglicher Art UND die Einräumung von Nutzungsrechten bilden eine einheitliche Leistung. Nutzt ein Auftraggeber, Kunde, Partner oder Sonstige, Werke von Graustich, ist dieser verpflichtet zunächst das Honorar für Leistung und Nutzungsrechte gegenüber Graustich beglichen zu haben. Eine Nutzung jeglicher Werke ohne Vergütung ist nicht zulässig.

3.2. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Konzepten, Entwürfen, Mock-ups, Vorleistungen jeglicher Art findet nicht statt, außer sie wurden mit einem Projektleiter schriftlich vereinbart. Diese dienen meistens einer Projektanbahnung. Sie sind nur nach Absprache und Zustimmung und evtl. Vergütungs- und Nutzungsvereinbarung durch den Graustich für eine Nutzung oder Veröffentlichung freigegeben.

3.3. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf die Vergütung.

3.4. Die Schaffung von Konzepten, Entwürfen, Mock-ups, Werken ist Vergütungspflichtig. Notwendig werdende Änderungen, die nicht durch Mängel verursacht wurden die Graustich zu vertreten hat, werden gesondert berechnet. Weitere Vorschläge, Aufwendungen, Änderungen, Change Requests, sowie andere Zusatzleistungen die nicht festgelegter Leistungsumfang (1.9) des beauftragten Projektes sind, werden gesondert berechnet.

3.5. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Graustich eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Graustich auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Wurde ein Projektteam für einen Zeitraum gebucht, wird eine Verzögerung wie in 3.9 kalkuliert, außer es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

3.6. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Die vereinbarten Honorare/Vergütung verstehen sich als Nettobezüge zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Zahlungsbedingungen gelten ab Rechnungsdatum innerhalb sieben Tagen rein Netto ohne Abzug sofern keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Graustich vereinbart wurden. Unberechtigte Entgeltsminderungen können von Graustich nachgefordert werden. Bei Überschreitung der Zahlungs-termine kann Graustich ohne weitere Mahnung einen Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

3.7. Nach Auftragserteilung kann der Graustich dem Kunden Teilrechnungen, Abschlagszahlungen oder Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilrechnungen, Abschlagszahlungen oder Teilleistungen müssen nicht in Form eines für den Kunden nutzbaren Ergebnisses vorliegen und sind unabhängig davon.

3.8. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und Dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden Graustich all dadurch anfallenden Kosten voll ersetzt und Graustich von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

3.9. Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag nach Auftragserteilung und vor Beginn des Projektes, berechnet Graustich dem Kunden folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogeühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrags 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrags 25%, ab drei Monaten bis vier Wochen vor Beginn des Auftrags 50%, ab vier Wochen bis zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 80%, ab zwei Wochen vor Beginn des Auftrags 100%.

§4 Neben- und Reisekosten Zusatzleistungen, Fremdleistungen

4.1. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

4.2. Änderungen, die Schaffung und Vorlage weiterer Konzepte, Entwürfe, Mock-ups, Werke, die Änderung von Konzepten, Entwürfen, Mock-ups, Werke sowie andere Zusatzleistungen werden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.3. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z.B. für Prints, Dummies, Illustrationen, Fotografien, Layoutsatz, Filme, Animationen, Mockups) sind zu erstatten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart.

4.4. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags erforderlich sind, werden die entstehenden und notwendige Kosten und Spesen in Rechnung gestellt. (Zum Beispiel Übernachtung, Verpflegung, KFZ, Taxi, Bahn, Flug, etc.).

4.5. Die zur Erfüllung eines Auftrags erforderlichen Dritteleistungen (z.B. Texter, Fotografen, Hardware, sonstige) können durch Graustich im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers in Auftrag gegeben werden. Der Auftraggeber bevollmächtigt Graustich hierzu, durch die Erteilung des Gesamtauftrags oder anderen schriftlichen Vereinbarungen.

4.6. Vergibt Graustich auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen, stellt der Auftraggeber Graustich von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

4.7. Die Vergütung von Zusatzleistungen oder Nebenkosten sind nach deren Erbringung fällig. Vergütungen von Zusatzleistungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4.7.1. Zu den Nebenkosten zählen unter anderem: An- & Abreise des Teams. Insbesondere für Dreharbeiten können Transportkosten für technisches Equipment, Ausleihgebühren für technisches Equipment sowie für zusätzliches Equipment, das z.B. aufgrund spezieller Anforderungen entstehen. Ebenso können Kosten für Musik, Sprecher, Statisten, Drehorte und Requisiten entstehen. Diese sind durch den Auftraggeber zu tragen.

4.7.2. Sofern im schriftlichen Angebot nicht anders definiert, werden Übernachtungskosten pro Person und Nacht in Höhe von € 120 fällig. Graustich vereinbart im Vorfeld mit dem Kunden/Auftraggeber, ob eine Übernachtung sinnvoll ist, wie z.B. bei einer Anreise von mehr als 100 km und/oder bei auswärtigen Arbeitsorten von über 10 Stunden Länge.

4.7.3. Sofern An- & Abreise der Mitarbeiter von Graustich aufgrund des gewünschten Arbeitsortes nötig sind, gelten Reisezeiten als Arbeitszeiten und werden mit 100% des Stundensatzes des jeweiligen Mitarbeiters in Rechnung gestellt.

4.7.4. Für Auto-, Bahn- und Flugreisen gilt:
- Bahnreisen generell 2. Klasse
- Flüge innerhalb eines Landes oder eines Kontinentes: Economy-Class
- Interkontinentalflüge, Flüge über sieben Stunden Flugdauer oder Nachtflüge: Business-Class
- Reisekosten mit dem eigenen Auto werden nach gesetzlichen Vorgaben pro Kilometer berechnet.
- Mietfahrzeuge und diesbezügliche Kosten werden auf Basis der Kosten des Vermieters weiterberechnet

4.7.5. Im Falle von Terminverschiebungen durch den Auftraggeber trägt der Auftraggeber die nicht stornierbaren Reisekosten und eventuell anfallende Stornokosten.

4.8. Verlängern sich insbesondere Projekt- oder Produktionstage, so werden ggf. Folgekosten (Drehtage – Schnitttage) anteilig erweitert berechnet, wobei die kleinste abrechenbare Einheit die Hälfte eines Projekt- oder Produktionstages beträgt. Angebrochene Einheiten (Bespargungen, Workshops, Drehtage, Schnitt-Tage etc.) werden grundsätzlich aufgerundet. Dies gilt auch, wenn nach Abnahme Änderungen gewünscht werden.

§ 5 Eigentum, Rückgabepflicht

5.1. An Leistungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. An Modellen (auch virtueller Art) wird das Eigentum nur übertragen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Originale sind Graustich nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes Schriftlich vereinbart wurde.

5.2. Bei Beschädigung oder Verlust der Leistungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3. Zusendung und Rücksendung der Leistungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers bzw. Verwerter.

§ 6 Geheimhaltungspflicht

6.1. Graustich ist verpflichtet, alle Kenntnisse und Informationen die sie aufgrund einer Auftragsanbahnung oder eines Auftrags vom Kunden erhält, streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

6.2. Hält der Auftraggeber es für notwendig, ist mit ihm eine gesonderte Geheimhaltung zu schließen. Diese AGBs bleiben davon unberührt.

6.3. Sind die Inhalte und der diesbezügliche Bezug zum Auftraggeber der Öffentlichkeit bekannt und sind oder waren diese nachweislich jedem zugänglich, so wird Graustich auch von einer weiteren Geheimhaltung freigesprochen.

6.4. Werden Projekte und Leistungen nicht innerhalb von 5 Jahren durch den Auftraggeber veröffentlicht, so erlischt eine Geheimhaltungspflicht, außer es werden mit dem Auftraggeber anderweitige Pflichten vereinbart.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

7.1. Der Auftraggeber stellt Graustich alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Muss Graustich für den Auftraggeber bei Dritten Unterlagen oder Arbeitsmittel einholen werden die Kosten durch den Auftraggeber getragen. Alle Arbeitsunterlagen werden von Graustich sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.

7.2. Der Kunde wird Auftragsvergaben an Dritte, die mit dem bei Graustich beauftragten Projekt in technischen oder gestalterischen Zusammenhang stehen, nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit Graustich erteilen. Entstehen durch Absprachen mit Dritten zusätzliche Aufwände, werden diese in Rechnung gestellt. Ändert sich im Laufe des Projektes ein zunächst vereinbarter Dritter kann dies wiederum zu Leistungsänderungen führen, die nach einer Neubetrachtung des Projektes zuzüglich in Rechnung gestellt werden.

7.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, Graustich eine verantwortliche Person zur Projektleitung zur Verfügung zu stellen, die fachliche bzw. organisatorische Kompetenz besitzt, die benötigten Informationen und Materialien bereitstellen zu können und die ausreichende Entscheidungsgewalt im Unternehmen des Auftraggebers besitzt. Ferner verpflichtet sich der Auftraggeber, Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen, die thema-

tisch notwendig für die Projekterfüllung sind oder zum Zweck der Validierung der Projektergebnisse benötigt werden. Projektleitende, Mitarbeitende oder sonstige zu Kontaktierende, sind dem beauftragten Projektziel als auch dem Projektplan verpflichtend bereitzustellen.

7.4. Graustich hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe ihrer Konzepte, Entwürfe oder Produktionsdaten hergestellt werden. Von allen vervielfältigten Arbeiten, überlässt der Auftraggeber, Graustich unentgeltlich eine angemessene Anzahl (mind. 3 Stück) an Mustern. Graustich ist berechtigt, diese Muster oder Kopien davon für seine Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten.

7.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich den terminlichen Vereinbarungen des Projektplanes oder sonstiger schriftlicher Vereinbarungen Folge zu leisten.

§ 8 Herausgabe von Daten

8.1. Graustich ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass Graustich ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

8.2. Hat Graustich dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von Graustich verändert werden (Siehe § 2 Urheberrecht und Nutzungsrecht).

8.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber. Graustich haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Servern, Hardware, Dateien und Daten. Die Haftung bei Graustich ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Servern, Hardware, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

§ 9 Leistungen von Mitarbeitenden und Dritten

Von Graustich eingeschaltete feste oder freie Mitarbeitende oder Dritte, sind Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen von Graustich. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 24 Monate ohne Mitwirkung von Graustich weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

§ 10 Graustich Studio

Ein Zusatz für den Film und Animation-Bereich ist in Bearbeitung. Solange dieser nicht veröffentlicht ist, sind diese AGBs geltend.

§ 11 Projektleitung, Produktionsüberwachung

Die Projektleitung und/oder die Produktionsorganisation und/oder die Produktionsüberwachung wird von Graustich nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung geleitet, organisiert oder überwacht. Diese ist im Rahmen einer Projektleitung, Produktionsorganisation, Produktionsüberwachung oder ähnlichem im Angebot oder Auftrag beschrieben. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist Graustich ermächtigt, erforderliche Entscheidungen auch ohne den Auftraggeber zu treffen und Weisungen zu erteilen, die laut Graustich in dieser Situation eine bestmögliche Entscheidung darstellen und dem vereinbarten Projektziel dienen.

§ 12 Haftung

12.1. Graustich haftet nur für Schäden, die sie selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

12.2. Die Haftung durch Graustich wird auf die Höhe beschränkt, auf den einmaligen Ertrag der sich aus der jeweiligen beanstandenden und nachweislichen mangelhaften Auftragsposition ergibt.

12.3. Die Haftung durch Graustich für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung durch Graustich nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

12.4. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch Graustich erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Graustich ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt sind oder werden. Der Kunde stellt Graustich von Ansprüchen Dritter frei, wenn Graustich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch Graustich beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet Graustich für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache zwischen Auftraggeber und Graustich, die Kosten hierfür der Auftraggeber.

12.5. Graustich haftet dafür, dass das von ihm hergestellte Werk keine technischen Mängel aufweisen. Für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit des Werkes sowie dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen, haftet Graustich nicht. Graustich haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit von Entwürfen, Werken und sonstigen Design- Kommunikations- oder Softwarearbeiten.

12.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass die von Graustich geschaffene Werke selbständig auf seine Veröffentlichbarkeit, Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit in der Produktion zu überprüfen. Graustich haftet nur für Schäden, die durch sein Design oder die von ihm vorgeschlagene Umsetzung verursacht werden, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12.7. Mit der Abnahme des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von zum Beispiel Text und Bild, sowie die Verantwortung für Nutzungsrechte Dritter. Graustich haftet nicht für die Inhalte des Auftraggebers.

12.8. Graustich haftet in keinem Fall wegen der in den sämtlichen Maßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Graustich haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

12.9. Soweit Graustich auf Veranlassung des Auftraggebers bzw. Verwerter Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet Graustich nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

12.10. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber bzw. Verwerter. Delegiert der Auftraggeber bzw. Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an Graustich, stellt er ihn von der Haftung frei.

12.11. Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei Graustich geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mangelfrei abgenommen. Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

12.12. Graustich haftet für Schäden des Auftraggebers, die vorsätzlich oder grob fahrlässig innerhalb eines Projektumfangs oder deren Projektziele verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind, oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kardinalspflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des zugrundeliegenden Vertragszwecks gefährdet. Bei Verletzung einer Kardinalspflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruht – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung beim Einsatz durch das vertragsgegenständliche Konzept, Entwurf, Maßnahme, Software, Film, Animation oder ähnlichem typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Resultieren Schäden durch Dritte aus dem Verlust von Daten, so haftet Graustich hierfür nicht, soweit der Auftraggeber für die Sicherung der Daten selbst zuständig ist oder eventuelle Datensicherungsvereinbarungen mit Graustich schriftlich getroffen wurden.

12.14. Alle IT-Leistungen von Graustich, insbesondere Graustich NEXT im Rahmen des Angebots bzw. Vertrags erbrachten Leistungen und Produkte, haben eine Gewährleistung von sechs Monaten.

12.15. Gewährleistungsansprüche sind zunächst auf Nachbesserung oder nach Wahl von Graustich auf Ersatzlieferung beschränkt. Der Auftraggeber ist erst berechtigt, bei Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung Minderung zu verlangen. Um Gewährleistungen zu erlangen, muss der Auftraggeber zunächst seinen Vertragsteil erfüllt haben. Eine Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn sie mehrfach versucht wurde und eine weitere Nacherfüllung weder Graustich noch dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann. Produktbeschreibungen jeglicher Art gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften.

12.16. Der Auftraggeber muss etwaige Mängel unverzüglich, nachdem diese bekannt werden, schriftlich an Graustich mitteilen.

12.17. Graustich haftet und gewährleistet nicht für Mängel die durch die Nichterfüllung von Pflichten des Auftraggebers oder Dritten entstehen. (§ 7 Pflichten des Auftraggebers)

§ 13 Erfüllung und Gerichtsstand

13.1. Erfüllungsort ist Heidenheim an der Brenz.

13.2. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz Graustich in Heidenheim vereinbart.

§ 14 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

14.1. Der Auftraggeber akzeptiert die AGBs des Graustich mit schriftlicher Auftragserteilung.

14.2. Sollen andere oder zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden muss dies schriftlich vor Auftragserteilung erfolgen und von beiden Seiten akzeptiert werden. Dies kann zu Änderungen des Angebots- und/oder Vertragsumfangs führen.

14.3 Werden weitere Geschäftsbedingungen in weiteren Projekten geschlossen so bleiben diese Bedingungen unberührt und gelten weiterhin.

§ 15 Streitigkeiten

Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden durch den Auftraggeber und Graustich zu gleichen Teilen getragen.

§ 16 Vertragsdauer, Kündigungsfristen

Projekt-, Dienstleistungs-, Laufzeit- und Werksverträge die mit dem Graustich geschlossen werden, treten mit einer Unterzeichnung oder sonstiger schriftlicher Vereinbarung in Kraft. Laufzeitverträge mit individuellen Vertragslaufzeiten werden gesondert vereinbart, es gelten die Angaben im jeweiligen Vertrag und/oder Rechnung. Leistungen mit einer speziellen Laufzeit/Kündigungsfrist, sind im Rahmen eines jeweiligen Vertrages und/oder Rechnung aufgeführt.

§ 17 Schlussbestimmung

17.1. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

17.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

17.3. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

17.4. Die Rechtsbeziehungen zwischen Graustich und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Zuge der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.